

## PHARMAZEUTISCHER REICHSVERBAND FÜR ÖSTERREICH ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICHS

SPITALGASSE 31, 1091 WIEN 9, POSTFACH 85

TEL. 402 03 69, 408 11 41, 404 14-0\*

**APOTHEKERBANK NR. 14820, PSK 1665.114** 

zl. 351

/Ak

Wien, den 25.3.1992

An das Präsidium des Nationalrates

Dr.Karl Renner Ring 3 1017 Wien Setrifft GESETZENTWURF ZI....-GE/19.....2 Datum: 3 O. MRZ. 1992

ver**Qi3. April 199**2

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Kopien unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird.

Das Original wird mit gleicher Post an das Ministerium für Arbeit und Soziales versandt.

Mit freundlichen Grü $\beta$ en

Der Präsident:

Mag. pharm. Inge Steibl

Direktor:

Mag.pharm.Mag.iur.Albert Ullmer



## PHARMAZEUTISCHER REICHSVERBAND FÜR ÖSTERREICH ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICHS

SPITALGASSE 31, 1091 WIEN 9, POSTFACH 85

TEL. 402 03 69, 408 11 41, 404 14-0\*

**APOTHEKERBANK NR. 14820, PSK 1665,114** 

Z1. 350A/MMag.U/a

Wien, 25. März 1992

Bund<mark>esministerium</mark> für Arbeit und Soziales

Stubenriad + 1010 W1F2

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird; Stellungnahme zu Zl. 52.015/26-2/91

Der Pharmazeutische Reichsverband für Österreich begrüßt als kollektivvertragsfähige Interessenvertretung der angestellten Apotheker die Bestrebungen, Teilzeitbeschäftigung durch gesetzliche Regelungen zu schützen.

Die Einführung von Bestimmungen, die verhindern sollen, daß nur eine ganz geringe, permanente Arbeitszeit vereinbart wird, um den Arbeit/Dienstnehmer an das Unternehmen zu binden, obwohl er von vornherein klar für wesentlich höhere Arbeitszeit benötigt wird, ist überfällig und wird besonders befürwortet. Da in der Pharmazie unter den unselbständigen Erwerbstätigen ein 80%iger Anteil an Frauen überwiegend im Teildienst tätig ist, erlauben wir uns, gestützt auf die Erfahrung mit Teilzeitarbeit, diese Aussagen.

Wir sehen auch die Notwendigkeit, die Teilzeitarbeitenden vor der kapazitätsorientierten Ausweitung ihrer Grundarbeitszeit zu schützen. Die betroffenen
Arbeitnehmerinnen sind eines Teils durch die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung begünstigt, andern Teils aber durch die "Treuepflicht "in einer Bedrängnis und im Konflikt mit ihren meist umfassenden Familienpflichten oder
mit der "Treuepflicht" aus einem weiteren Teilzeitarbeitsverhältnis.

Die vorgeschlagenen Regelung des Abschnitt 6a im AZG soll daher unserer Ansicht nach auf jeden Fall als nötige Ergänzung des Arbeitszeitrechts Gesetz werden.

Zu den einzelnen Textvorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 19b. Abs. 1:

Wir verstehen diesen Absatz so, daß die vorgesehene durchschnittliche Verwendung, gemessen in Wochenarbeitsstunden, am Beginn des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber eruiert und dem Arbeitnehmer vorgeschlagen wird. Ist dieser einverstanden, dann wird diese vorgesehene Arbeitszeit – wir nennen diese Grundarbeitszeit, um sie von der Mehrarbeitszeit abzugrenzen – einzelvertraglich vereinbart.

- 2 -

Wir haben in unserem Kollektivvertrag die Teilzeit in Zehntel der 40stündigen Wochenarbeitszeit eingeteilt. Diese 4 Stunden sind, beginnend mit mindestens 8 Stunden, in Stufen das mögliche Dienstausmaß, also von 2/10 bis 9/10 ( von 8 bis 36 Stunden ). Dieser kollv. Regelung steht das Gehaltskassengesetz mit seinen Besoldungsbestimmungen zur Seite. Dort ist ebenfalls die strenge Aliquotierung in Zehntel festgeschrieben.

Wir schlagen folgende Fassung des Abs. 1 vor:

" (1) Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte, regelmäßig vorgesehene Wochenarbeitszeit (Grundarbeitszeit) die gesetzliche Normalarbeitszeit oder eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte, kürzere Normalarbeitszeit unterschreitet."

Die Hereinnahme des Begriffes "regelmäßig vorgesehene" soll die Vertragsparteien dazu veranlassen eine Stundenanzahl der durchschnittlichen Verwendung, die sogenannte GRUNDARBEITSZEIT, zu bestimmen. Diese muß durch vorweggenommene Durchschnittsermittlung errechnet werden. So wird vermieden, daß nachträgliche Erhöhungen dieser Grundarbeitszeit zu einer "neuen Vereinbarung" über die Grundarbeitszeit, die dann natürlich höher liegt und die Anwendung des Abs. 3 hindert, führen.

Zu § 19b. Abs. 2:

Diese Grundarbeitszeit muß also beim Anstellungsgespräch Gegenstand sein und daher ist die Vereinbarung darüber am Beginn zu treffen.

Wir schlagen daher folgende Formulierung des Abs. 2 vor:

" (2) Bei Teilzeitarbeit sind Ausmaß und Lage der regelmäßig vorgesehenen Wochenarbeitszeit, sofern sie nicht durch Betriebsvereinbarung festgesetzt sind, am Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu vereibaren. Bei Teilzeitarbeitsverhältnissen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung abgeschlossen wurden und die nicht durch Betriebsvereinbarung oder schriftlichen Einzelarbeitsvertrag geregelt sind, sind bisheriges Ausmaß und Lage der regelmäßig vorgesehen Wochenarbeitszeit binnen sechs Monaten ab dem Inkrafttreten schriftlich zu vereibaren oder durch Betriebsvereinbarung festzusetzen."

Beim Übergang soll das Erfordernis der Schriftlichkeit zur Festschreibung der bisherigen Teilarbeitszeit führen. Allenfalls könnte einzelvertraglich eine neue Grundarbeitszeit schriftlich vereibart werden, wenn die Durchrechnung eine gravierende Abweichung ergibt.

Zu § 19b. Abs. 3:

Die Möglichkeit, als Teildienstleistender zwei oder sogar drei Arbeitsverhältnisse zu haben, soll u.A.n. expressis verbis im Gesetz berücksichtigt werden. Dies geschieht am besten dadurch, daß dies bei der Ziffer 3 ergänzt wird.

Wir schlagen daher folgende Formulierung für Abs. 3 Z. 3 vor:

" 3. die Arbeitsverpflichtung aus anderen Arbeitsverhältnissen oder berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers nicht entgegenstehen, und "

Den übrigen Absätzen und der Ziffer 2 (§20) stehen wir positiv gegenüber. Wir wollen nur festhalten, daß mit einer Vorschrift der strengen Aliqotierung der Ansprüche nach dem Verhältnis Teilzeit/Vollzeit eine Benachteiligung der Teilzeitarbeitenden sehr gut hintangehalten werden kann.

Gemäß der d.a. genannten Entschließung werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

Mag. Marm. Inge Steibl

Der Direkto

Mag.iur. Albert Ullmer

www.parlament.gv.at